
Gütervertragliche Vereinbarungen

SIK Güter- und Erbrecht

RA Dr. iur. Alexandra Zeiter

Fachanwältin SAV Erbrecht

Sticher Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich

alexandra.zeiter@sszlaw.ch

www.sszlaw.ch

Inhaltsverzeichnis

- A. Begriffsbestimmungen
- B. Ehevertrag im Überblick
- C. Güterrechtliche Modifikationen
- D. Vorschlagszuweisung
- E. Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat

A. Begriffsbestimmungen

1. Ehevertrag (ZGB 182 – 184)

- Ehevertrag ist ein Rechtsgeschäft zwischen Ehegatten + Brautleuten mit spezifisch güterrechtlichem Zweck. Er dient der erstmaligen Begründung, des Wechsels oder der Modifikation eines Güterstands

2. Güterrecht (ZGB 196 – 242)

- Das Güterrecht ist Teil des ehelichen Vermögensrechts und steht neben dem Unterhalts- und dem Vorsorgerecht
- Das Güterrecht umschreibt die Wirkungen der Ehe auf das Vermögen der Ehegatten. Es befasst sich im Wesentlichen mit der:
 - Regelung der Zuordnung und Behandlung der einzelnen Vermögenswerte der Ehegatten (Eigentum, Verwaltung, Nutzung, Verfügung) und der Haftung
 - Regelung der Aufteilung der Vermögenswerte bei Auflösung der Ehe bzw. des Güterstandes (güterrechtliche Auseinandersetzung)

A. Begriffsbestimmungen

3. Güterrechtliche Auseinsetzung

– Durchführung in vier Schritten (am Beispiel der Errungenschaftsbeteiligung):

1) Auseinanderdividieren des ehelichen Vermögens zwischen den Ehegatten, d.h.

- Rücknahme der Werte (ZGB 205 I), d.h. Zuordnung zu Mannes- und Frauengut
 - Zuordnung erfolgt nach der Rechtsträgerschaft, d.h. nach sachenrechtlichen Kriterien
- Begleichung der Schulden (ZGB 205 III)
 - Pflichten aus ZGB 163 – 165
 - aus Vermögensverwaltung (ZGB 195)
 - Darlehen, Schulden aus OR 41 ff. oder OR 62 ff.; Schulden aus Arbeitsvertrag

2) Berechnung des Vorschlages

- Zuweisung innerhalb des Mannes- und Frauenguts
 - Zuordnung erfolgt nach engstem sachlichen Zusammenhang
- Ausgleich von Ersatzforderungen und Mehrwerten (ZGB 206/209 II bzw. 238 f.)
- Hinzurechnung veräusserter Gegenstände (ZGB 208)
- Bestimmung des Saldos der Errungenschaft (des Gesamtgutes)

A. Begriffsbestimmungen

3. Güterrechtliche Auseinandersetzung

3) Verteilung des Vorschlags

- Gesetzliche Regelung (ZGB 215)
- Ehevertragliche Abänderung (ZGB 216 und Art. 217)

4) Erfüllung der Ansprüche

- Fälligkeit und besondere Zahlungsfristen (ZGB 218)
- Klage gegen Dritte (ZGB 220)
- Zuteilung von Wohnung und Hausrat bei Tod eines Ehegatten (ZGB 219)

A. Begriffsbestimmungen

3. Güterrechtliche Auseinandersetzung

- Wann kommt es zur güterrechtlichen Auseinandersetzung:
 - Tod / Verschollenerklärung
 - Scheidung / Ungültigerklärung der Ehe
 - ev. Trennung (zur Ehetrennung vgl. ZGB 118 I; vgl. auch ZGB 176 I Ziff. 3)
 - Wechsel des Güterstandes (ZGB 187; vgl. auch ZGB 185, 188 und 189)
- Massgebender Zeitpunkt der Auflösung der Ehe durch Scheidung/Tod
 - Bestand: Tod oder Scheidungsbegehren (ZGB 204 bzw. 236)
 - Wert: Erbteilung oder Scheidungsurteil (ZGB 240)

B. Ehevertrag im Überblick

1. Anwendungsbereich des Ehevertrages (mögliche Inhalte)

- Inhalt eines Ehevertrages kann nur sein, was gesetzlich vorgesehen ist (vgl. ZGB 182 II):
 - Erstmalige Begründung und Wechsel zwischen den Güterständen (Typengebundenheit) (vgl. ZGB 181, ZGB 187 I)
 - Modifikationen innerhalb des einzelnen Güterstandes
- Kann auch Feststellungen tatsächlicher Natur enthalten
- (vgl. [Muster Ehevertrag](#))
- weitere Inhalte, z.B. Regelung über Unterhalt während der Ehe, können nicht Gegenstand von Eheverträgen sein, werden aber in der Praxis auch in Eheverträgen aufgenommen – spezifische Formvorschriften beachten, insbesondere können sie auch formlos widerrufen werden, wenn sie formlos vereinbart werden können!
- Regelung über Scheidungsfolgen? Vgl. nachfolgend Ziff. E

B. Ehevertrag im Überblick

2. Form des Ehevertrags (ZGB 184)

- Öffentliche Beurkundung und Unterschrift der Ehegatten, ev. des gesetzl. Vertreters
- Keine Genehmigung eines Gerichts oder einer Behörde

3. Vertragsfähigkeit (ZGB 183)

- Urteilsfähigkeit (ZGB 183 I iVm 16)
- Unmündige/Entmündigte: zusätzlich Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (ZGB 183 II) und Genehmigung der VB (ZGB 421 Z. 9); vgl. auch nZGB 183 II
- Keine Vertretung möglich

4. Abschluss- und Änderungsfreiheit

- Jederzeit, d.h. vor oder nach der Eheschliessung (ZGB 182 I; ZGB 187 I)
- Vereinbarungen auch rückwirkend auf Zeitpunkt der Eheschliessung möglich (Rückwirkungsklausel)
- Änderungen/Widerruf bedürfen der ehevertraglichen Form (ZGB 184)

B. Ehevertrag im Überblick

5. Anfechtbarkeit

- Zweiseitiges Rechtsgeschäft, daher Anfechtung gemäss OR, d.h.:
 - Irrtum, Täuschung, Drohung, Übervorteilung
 - Nichtigkeit wegen Unmöglichkeit, Widerrechtlichkeit, Sittenwidrigkeit, Verstoss gegen ZGB 27
 - Ev. Teilungültigkeit
 - Clausula rebus sic stantibus
 - ZGB 140 iVm 123/125 Ziff. 8?
- Sonderbestimmungen bei Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung
 - Erbrechtliche Herabsetzungsklage durch gewisse Noterben

6. Inhaltskontrolle

- Keine, auch nicht im Rahmen von Gerichtsverfahren wie z.B. im Scheidungsverfahren

C. Güterrechtliche Modifikationen

1. Wahl des Güterstands

- Wahl zwischen den drei Güterständen (Typengebundenheit)
 - Errungenschaftsbeteiligung (ZGB 196 ff.)
 - jeder Ehegatte verfügt über je ein Eigengut (EG) und eine Errungenschaft (ER)
 - Gütergemeinschaft (ZGB 221 ff.)
 - jeder Ehegatte verfügt je über ein EG, zusammen verfügen sie über ein Gesamtgut (GG)
(vorteilhaft u.U. bei kinderloser Ehe [erhebliche Reduktion der Pflichtteile der Eltern] oder bei Zuweisung einer Liegenschaft an den überlebenden Ehegatten [Stichwort: dinglicher Anspruch bei Gesamtgutszuweisung])
 - Gütertrennung (ZGB 247 ff.)
 - Jeder Ehegatte verfügt über sein eigenes Vermögen

C. Güterrechtliche Modifikationen

2. Modifikationen innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung

- Vergrößerung des Eigenguts gemäss ZGB 199
 - GRUNDSATZ: im Rahmen von ZGB 197/198 keine Umwidmungen möglich:
 - Ersatzanschaffung fällt in gleiche Gütermasse (Surrogationsprinzip)
 - Investitionen in andere Gütermasse: variable Ersatzforderung
 - AUSNAHME: ZGB 199:
 - Abs. 1: Vermögenswerte der ER, die für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, sind EG; ist auch für künftiges «Betriebsvermögen» möglich, allerdings unter dem Vorbehalt, dass der Unternehmer-Ehegatte eine angemessene Entlohnung erhält (Lohn ist zwingend ER): Zahlt sich der Ehegatte keinen Lohn aus = industrieller Mehrwert, damit Ersatzforderung ER gegen EG in der Höhe eines angemessenen (hypothetischen) Lohnes (BGE 131 III 559)
 - Abs. 2: Erträge des EG bleiben EG
 - [Vgl. Muster Ehevertrag Ziff. 2](#)

C. Güterrechtliche Modifikationen

2. Modifikationen innerhalb der Errungenschaftsbeteiligung

- Änderung/Ausschluss des Mehrwertanteils (ZGB 206 III)
 - GRUNDSATZ: Mehrwertanteil, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Investition eines Ehegatten in einen Vermögenswert des andern
 - Verwendung der Investition zum Erwerb, Verbesserung oder Erhaltung des VW
 - Keine Gegenleistung / keine Schenkung (Achtung: Schenkungen unter Ehegatten werden nicht vermutet)
 - Vorliegen eines konjunkturellen Mehrwertes
 - AUSNAHME: ZGB 206 III: Ausschluss des Mehrwertanteils, sofern
 - schriftlich vereinbart (nicht zwingend im Ehevertrag), Ausschluss der Verzinslichkeit eines Darlehens bedeutet nicht Ausschluss des Mehrwertanteils (BGE 131 III 252)
 - bei generellem Ausschluss: h.L. Ehevertrag (ZGB 184)
- Änderung der Beteiligung am Vorschlag (ZGB 216) – vgl. nachfolgend Ziff. D.
- Modifikationen bei den Teilungsregeln (ZGB 219 I)
 - Zuweisung von bestimmten Vermögensgegenständen

C. Güterrechtliche Modifikationen

3. Modifikationen innerhalb der Gütergemeinschaft

- Zuordnung der Vermögenswerte zu Gesamt- oder Eigengut gemäss ZGB 223 ff.
 - Allgemeine Gütergemeinschaft (ZGB 222 i.V.m. 225 II)
 - EG = gesetzliches Eigengut (= Gegenstände zum pers. Gebrauch, Genugtuungsansprüche)
 - Zuwendungen Dritter
 - Ersatzanschaffungen
 - GG: = restliches Vermögen
 - Errungenschaftsgemeinschaft (ZGB 223)
 - GG = alles, was bei der Errungenschaftsbeteiligung Errungenschaft ist (ZGB 197)
 - EG = alles, was bei Errungenschaftsbeteiligung Eigengut wäre (ZGB 198)
 - Ausschlussgemeinschaft (ZGB 224)
 - GG = alles, was nicht durch Dritte oder durch Ehevertrag dem EG zugewiesen ist
 - EG: = restliches Vermögen

C. Güterrechtliche Modifikationen

3. Modifikationen innerhalb der Gütergemeinschaft

- Änderung/Ausschluss des Mehrwertanteils (ZGB 239)
- Änderung der Beteiligung am Gesamtgut (ZGB 241 II)
- Modifikationen bei den Teilungsregeln (ZGB 241 II)

FALL 1

D. Vorschlagszuweisung

1. Ausgangslage (ZGB 215)

- ZGB 215: jeder Ehegatte hat Anspruch auf die Hälfte des Vorschlags des anderen (Vorschlag = rechnerisches Ergebnis (ZGB 210))
- Dispositive Regel (ZGB 216 I); Änderungen möglich, Ausnahme: Pflichtteil nichtgemeinsamer Nachkommen (ZGB 216 II)

2. Gestaltungsmöglichkeiten (ZGB 216) – Beispiele

- Totalvorschlagszuweisung
«der überlebende Ehegatte erhält die Gesamtsumme beider Vorschläge [= sog. Überlebensklausel]»
- Festlegung abstrakter Wertquoten
«jeder Ehegatte behält 2/3 seines Vorschlages [oder der beiden Vorschläge]»

D. Vorschlagszuweisung

2. Gestaltungsmöglichkeiten (ZGB 216) – Beispiele (Fortsetzung)

- Unterschiedliche Festlegung der Wertquoten je nach Auflösungsgrund der Ehe
«der überlebende Ehegatte erhält die Gesamtsumme beider Vorschläge ; bei Auflösung der Ehe durch Scheidung gilt die gesetzliche Vorschlagsteilung» - vgl. Muster Ehevertrag Ziff. 3
- Zuweisung eines festen Betrages oder eines bestimmten Vermögensobjektes
«A erhält aus den beiden Vorschlägen CHF 200'000.00»; «Der überlebende Ehegatte behält seinen Vorschlag und erhält in der güterrechtlichen Auseinandersetzung die Zweizimmerwohnung, womit seine Ansprüche aus dem Vorschlag des anderen abgegolten sind»
- Vereinbarung von maximalen oder minimalen Beträgen
- Verbindung Eigentumsquoten mit Nutzniessungsquoten
- Ein- oder beidseitiger Verzicht auf Vorschlagsbeteiligung
- Wahlrechte
- Rückfallklauseln / Wiederverheiratungsklauseln (vgl. Muster Ehevertrag Ziff. 4)

D. Vorschlagszuweisung

3. Total- und Gesamtgutszuweisung

- Konkrete Auswirkungen vgl. **Fall 2 und 3**

4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung

- Ausgangslage / Fragestellung: Vorschlagszuweisung gem. ZGB 216 I ist eine unentgeltliche Zuwendung, aber gilt sie als Rechtsgeschäft unter Lebenden oder als Verfügung von Todes wegen?

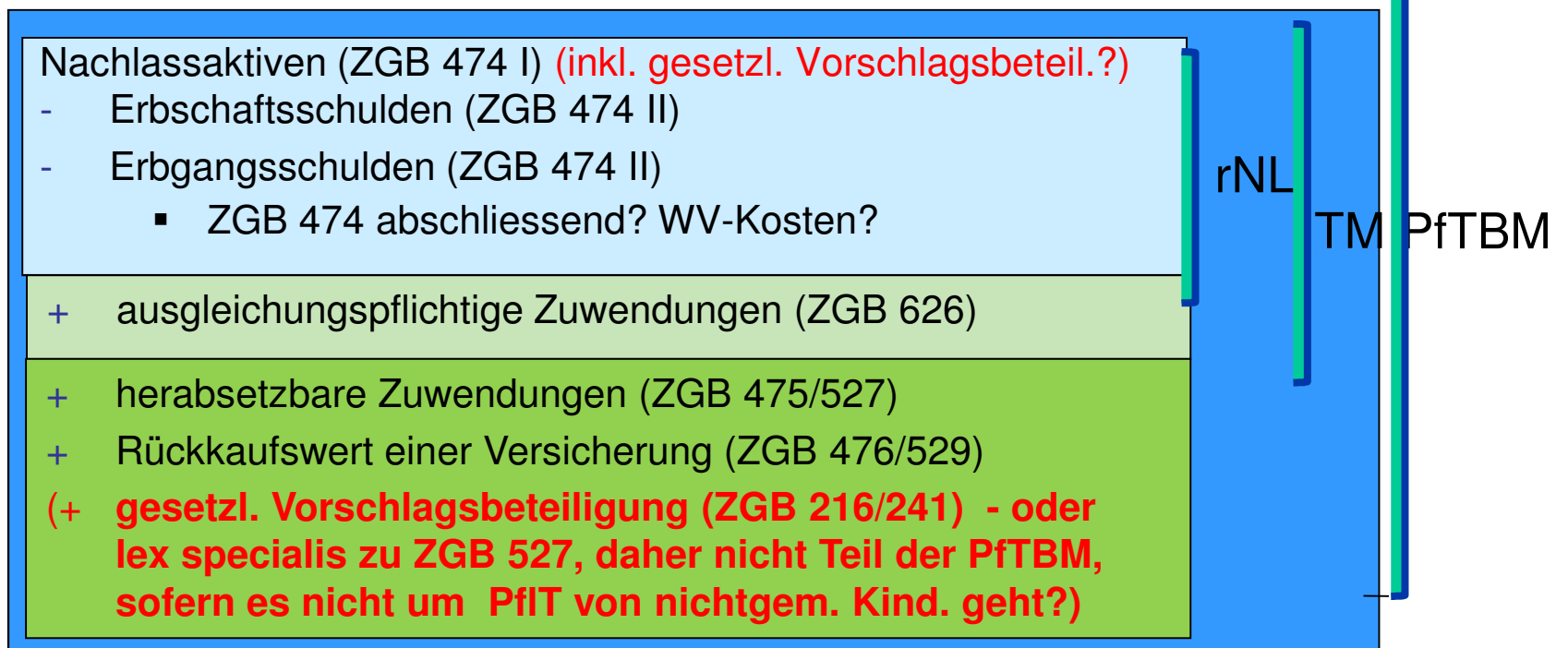
Je nach Qualifikation unterschiedliche Wirkungen:

- verschiedene Zusammensetzung der Pflichtteilsberechnungsmasse (ZGB 474/475)
- verschiedene Reihenfolge der Herabsetzung bei einer Pflichtteilsverletzung (ZGB 532)
- verschiedene Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen und der nichtgemeinsamen Nachkommen

D. Vorschlagszuweisung

4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung (Fortsetzung)

– Vorb. 1: Zusammensetzung der Pflichtteilsberechnungsmasse



D. Vorschlagszuweisung

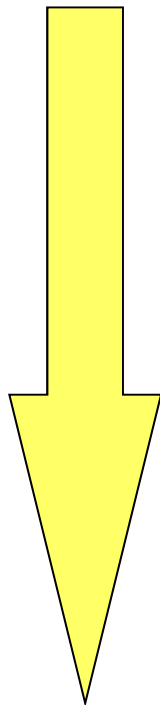
4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung (Fortsetzung)

- **Vorb. 1: Zusammensetzung der Pflichtteilsberechnungsmasse (Forts.)**
 - ZGB 216 als RG unter Lebenden
 - ist ZGB 216 I eine herabsetzbare Zuwendung nach ZGB 527, wird sie zur PftBM gezählt
 - ist ZGB 216 I eine lex specialis zu ZGB 527, wird sie nicht berücksichtigt (davon wird nachfolgend abgestellt, wenn von einem RG unter Lebenden ausgegangen wird)
 - ZGB 216 als VvTW
 - ist Teil des Nachlasses (reiner Nachlass)

D. Vorschlagszuweisung

4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung (Fortsetzung)

– Vorb. 2: Herabsetzungsreihenfolge (ZGB 532)



(Intestaterwerb)

Verfügungen von Todes wegen

- Testamente + Begünstigung aus Vorsorgevereinbarung und Versicherungen (+ Intestaterwerb)
- Erbverträge (+ Eheverträge betr. Verletzung ZGB 216 II/241 III)
 - jüngere Eheverträge
 - ältere Eheverträge

Lebzeitige Zuwendungen

- Eheverträge betr. Verletzung ZGB 216 II / 241 III + Begünstigungen aus Lebensversicherungen
- weitere lebzeitige Zuwendungen
 - jüngere lebzeitige Zuwendungen
 - ältere lebzeitige Zuwendungen

D. Vorschlagszuweisung

4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung (Fortsetzung)
- Vorb. 2: Herabsetzungsreihenfolge: ZGB 532 (Fortsetzung)

216 als RGuL	216 als VvTw
Intestaterwerb	Intestaterwerb
VvTw	Letztwillige Vf.
Lebensversicherung	EheV (216) und ErbV
unentgeltl. ZuL inkl. 216	Lebensversicherung
	unentgeltl. Zuw. u.L.

D. Vorschlagszuweisung

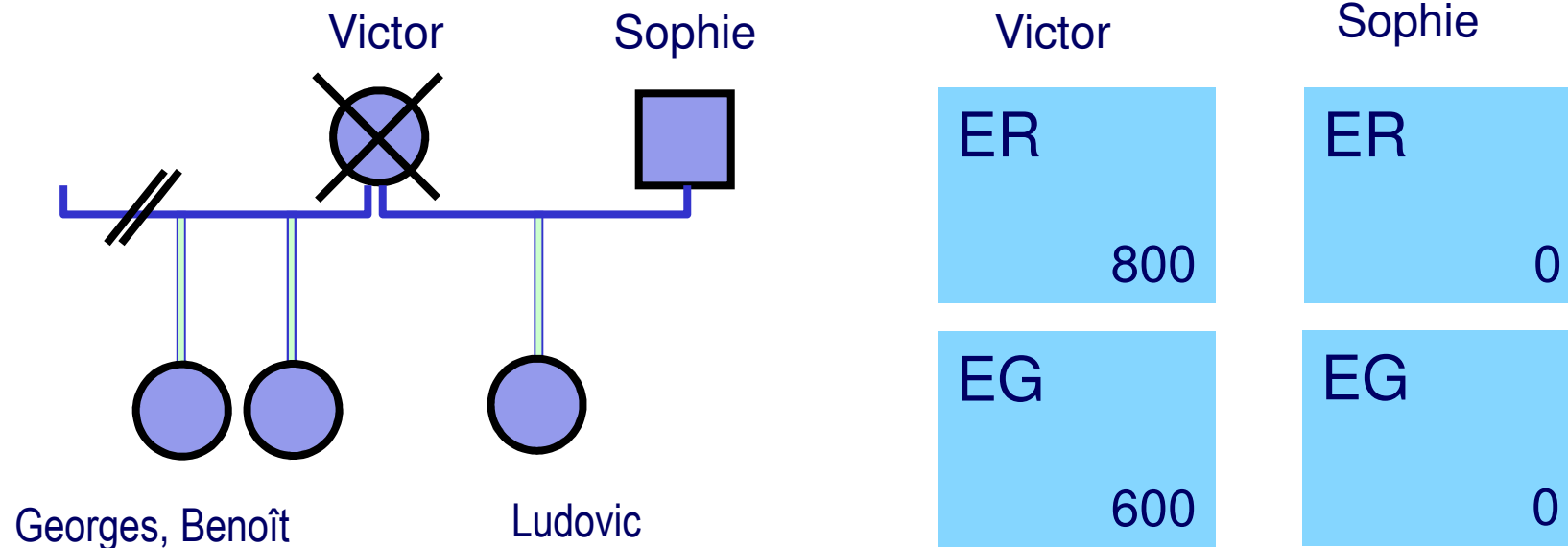
4. Erbrechtliche Behandlung der Vorschlagszuweisung (Fortsetzung)

- **Vorb. 3: Berechnung der Pflichtteile der gemeinsamen Kinder**
 - ZGB 216 als RG unter Lebenden
 - Vorschlagszuweisung wird bei der Berechnung der Pflichtteile der gem. Kinder nicht berücksichtigt, da ZGB 216 lex specialis und nur für Berechnung von Pflichtteilen von nichtgem. Kindern anwendbar ist
 - unterschiedliche Höhe für Pflichtteilsberechnung von gem. und nichtgem. Nachkommen
 - ZGB 216 als VvTW
 - ist Teil des Nachlasses (reinen Nachlasses), damit auch Teil der PfTBM, und zwar für alle Nachkommen
 - Keine unterschiedliche Höhe für für Pflichtteilsberechnung von gem. und nichtgem. Nachkommen

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4)

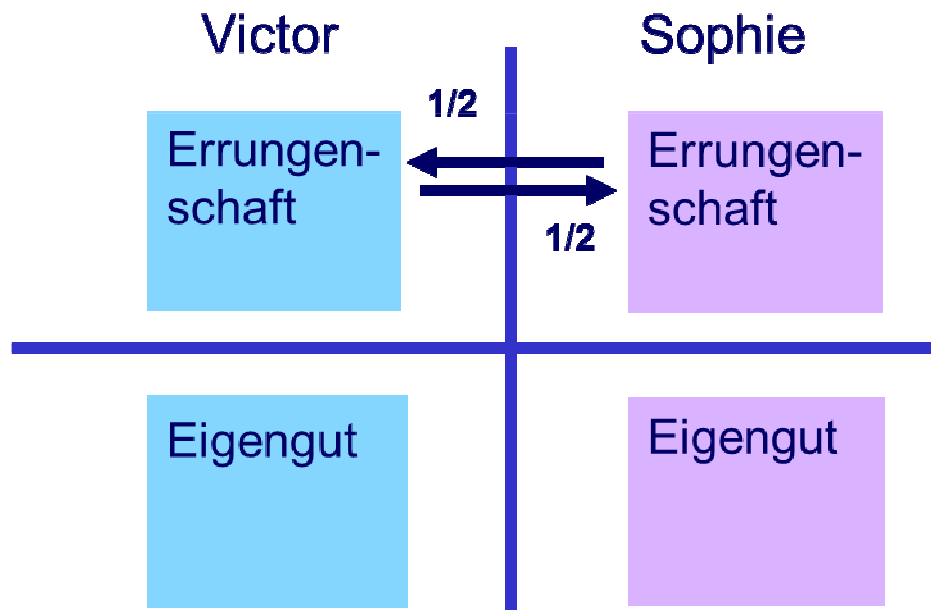
– Ausgangslage



D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

– Verteilung ohne Regelung (Fall 4a)



1. Güterrecht (ZGB 215)

Sophie: $800 : 2 = 400$

Victor (Erben): $600 + (800 : 2) = 1000$

2. Erbrecht (ZGB 457 ff.)

Sophie: $\frac{1}{2} \text{ v. } 1000 = 500$ [250]

Kinder: $\frac{1}{2} \text{ v. } 1000 = 500$ [375]

- Georges: 166.66
- Benoît: 166.66
- Ludovic: 166.66

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

– Totalvorschlagszuweisung (Fall 4b)

Victor	Sophie
ER 800	ER 0
EG 600	EG 0

beide V an überl. EG

1. Güterrecht (ZGB 216 I)

Sophie: 800 (beide Vorschläge)
Victor (Erben): 600 (Eigengut)

2. Erbrecht (ZGB 457 ff.)

Sophie: $\frac{1}{2}$ v. 600 = 300
Kinder: $\frac{1}{2}$ v. 600 = 300

- Georges: 100
- Benoît: 100
- Ludovic: 100

→ Verletzung von Pflichtteilen?

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

– Pflichtteilsberechnung der nichtgem. Kinder (Fall 4b)

Victor	Sophie
ER 800	ER 0
EG 600	EG 0

beide V an überl. EG

1. Erbrecht: Grundsatz

Sophie: $\frac{1}{2}$ v. 600 = 300
 Kinder: $\frac{1}{2}$ v. 600 = 300
 je: $\frac{1}{6}$ v. 600 = 100

2. Korrektur

für Pflichtteil der nichtgem. Kinder (216 II):

gesetzl. V-Teilung: 400

→ Nachlass: 1000

Pflichtteil: $\frac{1}{2}$ v. $\frac{1}{3}$ v. $\frac{3}{4}$ von 1000 = **125**

Herabsetzung der V-Teilung. (ZGB 216), und zwar um je 25 (125 minus erhaltene 100)

→ Georges/Benoît erhalten zusätzlich je 25

D. Vorschlagszuweisung

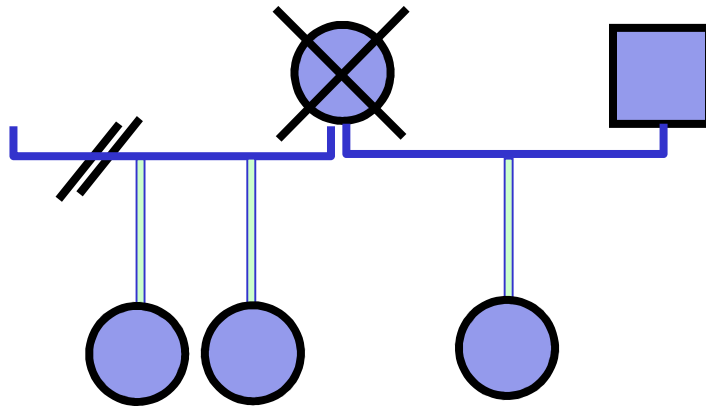
5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

- Pflichtteilsberechnungsmasse für gemeinsame Kinder (Fall 4b)
 - ZGB 216 als RG unter Lebenden (und lex specialis von ZGB 527)
Hinzurechnung für Pflichtteilsberechnungsmasse (475), also Hinzurechnung nur, soweit RG der Herabsetzung gem. ZGB 527 unterliegt, gilt bei ZGB 216 II nur für nichtgem. Kinder
→ unterschiedliche PfT-Berechnung für gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder
 - ZGB 216 als Verfügung von Todes wegen
ehevertragliche Vorschlagsteilung ist Teil des Nachlasses (474)
Begründung: 216 lässt PfT-Verletzung zu Lasten gemeinsame Kinder zu, verändert aber nicht PfT-Berechnungsmasse
→ keine unterschiedliche PfT-Berechnung für gemeinsame und nicht gemeinsame Kinder
 - Wirkung der unterschiedlichen Auffassung:
Reihenfolge der Herabsetzung: Art. 532 ZGB??

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

- ZGB 216 als RG unter Lebenden



Erbrechtliche Auseinandersetzung:

Sophie:	$\frac{1}{2}$ v. 600 = 300 [150]
Kinder:	$\frac{1}{2}$ v. 600 = 300 [225]
je:	$\frac{1}{6}$ v. 600 = 100 [75]

1. ZGB 216 als RG unter Lebenden

Pflichtteil je nichtgem. K:

$$\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} \times 1000 = 125 \text{ (erhalten je 100)}$$

Pflichtteil gem. Kind:

$$\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} \times 600 = 75 \text{ (erhalten 100)}$$

Herabsetzung (2 x 25)

Herabsetzung Intestaterwerb:

Sophie + Ludovic haben je mehr als ihren

Pflichtteil erhalten, daher proportionale

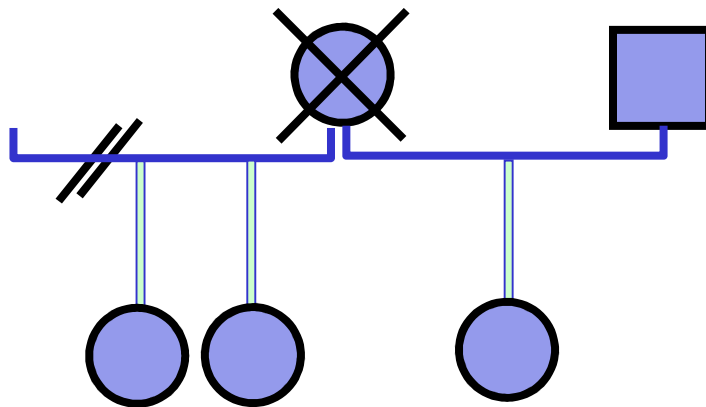
Herabsetzung ihres ges. Erbrechts (523)

$$150 : 25 = 6 : 1 = 42.85 : 7.15$$

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

- ZGB 216 als VvTw



Erbrechtliche Auseinandersetzung:

Sophie:	$\frac{1}{2}$ v. 600 = 300 [150]
Kinder:	$\frac{1}{2}$ v. 600 = 300 [225]
je:	$\frac{1}{6}$ v. 600 = 100 [75]

2. ZGB 216 als VvTw

Pflichtteil je nichtgemeinsames Kind
 $\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} \times 1000 = 125$ (erhalten je 100)

Pflichtteil gem. Kind:
 $\frac{1}{6} \times \frac{3}{4} \times 1000 = 125$ (erhalten 100)

Herabsetzung (3 x 25)

Intestaterwerb: Nur Sophie hat mehr als ihren Pflichtteil erhalten, daher Herabsetzung des gesetz. Erbrechts von Sophie:
 $300 - 75 = 225$

D. Vorschlagszuweisung

5. Beispiel (Fall 4) – Fortsetzung

- Zusammenfassung

ZGB 216 als RGuL

- Sophie erhält $800'000 + 300'000 - 42'850 = 1'057'150$
- Ludovic erhält $100'000 - 7'150 = 92'850$
- Georges und Benoît erhalten je 125'000 (= PfT)

ZGB 216 als VvTw

- Sophie erhält $800'000 + 300'000 - 75'000 = 1'025'000$
- Ludovic erhält 125'000 (= PfT)
- Georges und Benoît erhalten je 125'000 (= PfT)

E. Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat

1. Begriff / Zweck

- Vereinbarungen, welche die Nebenfolgen einer Scheidung betreffen, werden in einem Zeitpunkt geregelt, in dem sich eine solche noch in keiner Weise abzeichnet.
- Im Unterschied zur Konvention, die im Rahmen der Scheidung auf gemeins. Begehren abgeschlossen wird oder bei Scheidung auf Klage

2. Mögliche Inhalte

- Scheidungsfolgen gemäss ZGB 119 ff., im Zentrum stehen aber:
 - Regelungen betreffend Güterrecht (insb. Zuteilung von Vermögenswerten oder unterschiedliche Vorschlags- bzw. Gesamtgutzuteilung bei Auflösung der Ehe durch Scheidung)
 - Regelungen betreffend Vorsorgeausgleich und nachehelichen Unterhalt

D. Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat

3. Bindungswirkung und Inhaltskontrolle durch das Gericht?

- ZPO 279 (allg. Bestimmungen zum Scheidungsverfahren, = aZGB 140):

¹ Das Gericht genehmigt die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen, wenn es sich davon überzeugt hat, dass die Ehegatten sie aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung geschlossen haben und sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

² Die Vereinbarung ist erst rechtsgültig, wenn das Gericht sie genehmigt hat. Sie ist in das Dispositiv des Entscheids aufzunehmen.

- ZPO 288 (betreffend gemeinsames Begehren):

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Scheidung auf gemeinsames Begehren erfüllt, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Vereinbarung.

D. Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat

3. Bindungswirkung und Inhaltskontrolle durch das Gericht?

- Grundsätzlich keine Bindungswirkung vor Genehmigung durch das Gericht, ZPO 279 ist auch anwendbar für Scheidungsvereinbarungen auf Vorrat
- Gerichtliche Genehmigung gemäss ZPO 279/288, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - Freier Wille und reife Überlegung (ZPO 279 I)
 - Willensmängel?
 - Erkennen die Scheidungsparteien die Tragweite der Vereinbarung?
 - Klarheit, Vollständigkeit (ZPO 279 I)
 - Keine offensichtliche Unangemessenheit (ZPO 279 I)
- Gerichtliche Genehmigung liegt vor, wenn die Vereinbarung ins Urteilsdispositiv aufgenommen worden ist (ZPO 279 II)
 - Bindungswirkung,
 - Vereinbarung verliert ihren vertraglichen Charakter